



NABU Kreisverband Kleve e.V. * Kapellener Markt 2 * 47608 Geldern

Stadt Straelen
Herr Stöcker
Rathausstr. 1
47638 Straelen

NABU-Kreisverband Kleve e.V.

Monika Hertel
(Vorsitzende)

Geldern, 29.10.2023

Stellungnahme zur Änderung des BBP Nr. 79 „Sondergebiet Altbroekhuysen“

Sehr geehrter Herr Stöcker,

die nachfolgende Stellungnahme ergeht fristgerecht in Vertretung und mit Vollmacht vom Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW (s. Vollmacht in der Anlage).

Grundsätzlich sind wir mit der Schaffung einer Planungssicherheit für die bestehenden Kartoffel-Großhandelsgesellschaft Thissen GmbH und der Erweiterung des Betriebes von ca. 3 ha auf 4 ha einverstanden. Bei der Durchsicht der Unterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Artenschutzprüfung, sind uns jedoch mehrere Punkte aufgefallen, die bei der Plangenehmigung unbedingt berücksichtigt werden oder sogar nachgearbeitet werden müssen:

Versiegelung minieren

Ziel des Bebauungsplans 79 ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des Betriebes von ca. 3 ha auf 4 ha. Nach § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, u.a. sind Bodenversiegelungen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB in der Umsetzung des Planvorhabens die Punkte 7a (die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und 7e (die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern) i.V. mit § 1 Abs. 6 (12) BauGB (die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden).

Wie im Begründungsentwurf angegeben, wird die gesetzlich zulässige Grundflächenzahl für Sondergebiete von 0,8 GRZ (80 m² Grundfläche pro 100 m² Grundstücksfläche) auf maximal 0,9 GRZ u.a. für Außenlagerkapazitäten, Rangierarbeiten, Stellflächen mit ihren Zufahrten festgesetzt. Dies könnte bedeuten, dass Teile der privaten Grünflächen im nördlichen Sondergebiet S 1 zu Lasten von Verkehrs- und Rangier- oder Stellflächen weichen müssen. Ein Anzeichen für die zukünftige Mehrversiegelung ist die Ungenauigkeit der

NABU Kreisverband Kleve e.V.

Kapellener Markt 2
47608 Geldern
Tel. +49 (0)28 38 / 9 65 44
Info@NABU-Kleve.de
www.NABU-Kleve.de

Geschäftskonto

Verbandssparkasse Goch
IBAN DE80 3245 0000 0000 2644 99
BIC WELADED1GOC

Vereinsregister

Amtsgericht Kleve
Registernummer: VR 10172
Vereinsitz: Kleve

Steuernummer

113/5782/0180
Finanzamt Geldern

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

ausgewiesenen Erschließungsflächen im Erweiterungsgebiet. Angedacht ist eine Ringstraße von der Straße Altbroekhuysen bis zur privaten Straße, die das Plangebiet Nord und Süd teilt.

Die Reduzierung von Grünflächen und der Wegfall des bestehenden naturnahen Waldrandes (siehe Landespflegerischer Begleitplan, hier Biotop- und Nutzungstypenplan, Flächennummer 12) sind weitere Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs.1 BNatSchG, die im Umweltbericht keine Berücksichtigung finden.

Wir vertreten die Auffassung, dass hier gem. § 15 Abs.1 BNatSchG der Verursacher des möglichen Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Die Grundflächenzahl sollte, wie gesetzlich vorgeschrieben, 0,8 betragen.

Hochwasserschutz

Weiterhin sind im südlichen Plangebiet die Belange des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen gem. § 1 Abs. 6(12) zu berücksichtigen. Gemäß der Starkregengefahren (BKG-Karte) werden Teile dieses Plangebietes bei Starkregenereignissen regelmäßig überflutet. Im Zuge des Klimawandels wird auch in unseren Breiten mit einer Zunahme von Starkregenereignissen gerechnet. Unserer Meinung nach reicht es nicht aus, auf die Eigenvorsorge des Eigentümers hinzuweisen, denn im südlichen Plangebiet liegt die Pflanzenkläranlage, deren Absetzschlamm fachgerecht entsorgt werden muss. Um § 1 Abs.6 (7e) BauGB hinreichend zu berücksichtigen und die Gefahr von schädlichen Emissionen für Natur und Umwelt zu unterbinden, sollte im Bebauungsplan statt auf die Eigenvorsorge eher auf eine sachgerechte Ausführung der Pflanzenkläranlage zum Schutz gegen Hochwasser im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren hingewiesen werden.

Artenschutz

Die zweimalige Gebäudebegehung Mitte Februar und Anfang Oktober eines Jahres ist völlig unzureichend, um den Brutbestand bei geschützten Brutvogel- und Fledermausarten zu überprüfen. Ausdrücklich wird in der Artenschutzprüfung bestätigt, dass *keine Kartierung* der Artengruppen durchgeführt wurde (s. S. 5). Das ist nicht akzeptabel und muss insbesondere für mindestens eine Art nachgeholt werden:

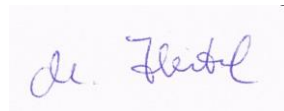
In Altbroekhuysen beobachten wir regelmäßig mindestens **ein Steinkauzpaar**, zuletzt am 06.05.23 (s. angehängtes Foto eines sich sonnenden Tieres auf dem Dach einer Halle, die Luftlinie ca. 400m entfernt steht; das Foto enthält die GPS-Daten). Der genaue Brutplatz des mehrfach beobachteten Paares ist uns nicht bekannt, aber es gibt in der Umgebung genug offene Schuppen oder ältere Obstbäume mit Höhlen auf den Streuobstwiesen. Weitere Steinkauzpaare sind angesichts der vorhandenen Biotope im Umfeld (mehrere Streuobstwiesen, teilweise beweidet) in Altbroekhuysen nicht auszuschließen.

Steinkäuze brauchen für die Futtersuche kurz gehaltene Wiesenflächen wie die in dem Erweiterungsbereich für die Kartoffel-Großhandelsgesellschaft. Auf solchen Flächen jagt diese kleine Eulenart zu Fuß u.a. Regenwürmer, die sie zum Füttern der Junge verwendet. Der Wegfall der an das Firmengelände angrenzenden Grünlandflächen ist daher auszugleichen, da nicht auszuschließen ist, dass die Steinkäuze diese Bereiche zwingend brauchen, um sich und ihren Nachwuchs ausreichend zu versorgen. Außerdem fordern wir, dass in der Umgebung (in Absprache mit den Nachbarn) mindestens zwei Steinkauzröhren an geeigneten Stellen (z.B. in der benachbarten Streuobstwiese) aufgehängt und jährlich gesäubert werden. Denn es ist nicht auszuschließen, dass die Käuze auch in den Schuppen brüten, die an die Erweiterungsflächen angrenzen. Um sicher zu gehen, dass nicht noch weitere Steinkauzpaare von der geänderten Bebauung betroffen sind, muss unseres Erachtens mindestens zum Steinkauz eine vertiefende ASP II durchgeführt werden.

In dem Zusammenhang sind uns außerdem drei alte Obstbäume (siehe Landespflegerischer Begleitplan, hier Biotop- und Nutzungstypenplan, Flächennummer 7) aufgefallen, die als Biotoptyp 9 nach Möglichkeit zu erhalten sind, aber in den textlichen Festsetzungen nicht aufgeführt sind.

Der Nachweis von Steinkäuzen wäre übrigens auch zu den in der Artenschutzprüfung angegebenen Zeiten der beiden Gebäudebegehungen möglich gewesen, wenn man es denn fachlich versiert versucht (Frühjahrs- und Herbstbalz der Steinkäuze) und an diese für den Kreis Kleve im Außenbereich typische Art gedacht hätte. Deshalb fordern wir die Stadt Straelen erneut auf, von möglichen Antragstellern bei der Änderung von Bebauungsplänen qualifizierte Artenschutzprüfungen zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Foto Steinkauz auf einem Hallendach in Altbroekhuysen vom 5.6.2023 (M. Hertel)

